NETZENTGELTE ELEKTRIZITÄT

Hinweis-papier

Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2027

Bundesnetzagentur

Hinweise für Verteilernetzbetreiber Elektrizität zur Anpassung der Erlösobergrenze und zur Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2027

in Zuständigkeit der Bundesnetzagentur
sowie der in Organleihe vertretenen Bundesländer

Stand: 28.08.2026

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 228 14-0
Fax: +49 228 14-8872
E-Mail: info@bnetza.de

Die Anpassung der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 ARegV erfolgt durch den Netzbetreiber. Dieser ist nach § 21 Abs. 2 StromNEV **verpflichtet**, bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte anzupassen, **soweit** sich daraus **eine Absenkung** der Netzentgelte ergibt. Im Übrigen ist der Netzbetreiber zur Anpassung der Netzentgelte **berechtigt**.

Die Beschlusskammer 8 stellt zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Datenübermittlung Erhebungsbögen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Anpassung der Erlösobergrenze berechnet und mitgeteilt wird (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1 ARegV). Ferner sind auch die Anpassungen der Netzentgelte (Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV sowie gem. Festlegung BK8-24-001-A) i.V.m. BK8-25-005-A anzuzeigen.

Die Beschlusskammer 8 veröffentlicht hiermit nachfolgende Hinweise zur Anpassung der Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie zur Anpassung der Netzentgelte nach § 21 Abs. 2 StromNEV.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 5
1 Entgeltkalkulation zum 01.01.2027 6
1.1 Umgang mit Preisanomalien aus der Wälzung von EE-Netzkosten gem. Festlegung BK8-24-001-A i.d.F. vom 04.03.2026 (BK8-25-005-A). 7
1.2 Ausweis von Baukostenzuschüssen auf dem Preisblatt 7
2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung 7
2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber 7
2.2 01.10. Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber 8
2.3 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB 8
2.4 Meldung des Wälzungsbetrages aus der EE-Kostenwälzung an den ÜNB zum 15.10. . 8
2.5 Aufschlag für besondere Netznutzung 9
2.5.1 Kalkulation gem. nach § 19 Abs. 2 StromNEV 9
2.5.2 Kalkulation mit der EE-Netzkostenwälzung 10
2.6 Kalkulation gem. § 19 Abs. 3 StromNEV - singulär genutzte Betriebsmittel 10
2.7 Kostenträgerrechnung 10
3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor 10
4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) 10
5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb) 10
6 Verlustenergie 14
7 Blindleistung 15
8 Qualitätselement 15
9 Kapitalkostenaufschlag 15
10 Regulierungskonto 15
10.1 Allgemeine Hinweise 15
10.2 Messstellenbetriebsgesetz 16
11 Netzübergänge 16
12 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV 17
13 Entgelt für Netzreservekapazität 17
14 Entgelte und BKZ für Energiespeicher 17
15 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen 18
16 Preise für Umspannebene HöS/HS 19
17 Unterspannungsseitige Sammelschiene 19
18 Anpassungshinweise der Vorjahre 20
Impressum 21

1 Entgeltkalkulation zum 01.01.2027

Die Netzbetreiber haben gemäß § 20 Abs. 1 EnWG zum 15. Oktober eines Jahres (vorläufige) Netzentgelte zu veröffentlichen. Bei der Kalkulation und Veröffentlichung der (vorläufigen) Netzentgelte zum 15. Oktober ist seitens der Netzbetreiber anzustreben, dass die am 15. Oktober veröffentlichten Entgelte auch Bestand zum 1. Januar des Folgejahres haben.

Die vorläufigen Entgelte zum 01.10. (ÜNB) und sukzessive zum 15.10. für die VNB sind bestmöglich zu kalkulieren und zu veröffentlichen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Gemäß der Länder- und Verbändeanhörung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ist ein Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für die das Jahr 2027 vorgesehen. Die ÜNB erhalten ausweislich des Entwurfs auf Grundlage ihrer Plankostenprognose einen Zuschuss in Höhe von 5,525 Milliarden Euro pro Jahr und insgesamt im Zeitraum 2027 bis 2029 16,575 Milliarden Euro.

Vor diesem Hintergrund werden die ÜNB ihre Entgelte zum 01.10. voraussichtlich unter Berücksichtigung eines solchen Zuschusses kalkulieren. Die so ermittelten vorgelagerten Netzentgelte sind flächendeckend in der Kalkulation der Entgelte von den Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen an die Kunden weiterzugeben.

Sollten – wider Erwarten – die gesetzlichen Regelungen ausbleiben und die ÜNB ihre Entgelte vor dem 31.12.2026 nach oben korrigieren, ist für alle nachgelagerten Netzbetreiber eine Neukalkulation der Netzentgelte zum 01.01.2027 zulässig.

Die Kenntnis der Entgelte für das nächste Kalenderjahr stellt u.a. für Händler und Lieferanten die Grundlage ihrer Kalkulation dar. Daher haben Netzbetreiber gem. § 6a Abs. 2 EnWG sicherzustellen, dass die Information der Netznutzer in nichtdiskriminierender Weise und gegenüber anderen Teilen des Energieversorgungsunternehmens nicht vorzeitig erfolgt.

Nach § 28 Nr. 4 ARegV haben die Netzbetreiber der Regulierungsbehörde jährlich zum 1. Januar die Anpassung der Netzentgelte auf Grund von geänderten Erlösobergrenzen mitzuteilen. Die Netzbetreiber haben hierbei die nach § 4 Abs. 2 ARegV angepasste kalenderjährliche Erlösobergrenze der vierten Regulierungsperiode zugrunde zu legen.

Zum 01.01.2027 hat gemäß § 21 StromNEV eine Verprobung der endgültig angepassten kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2027 stattzufinden; die ermittelten Entgelte sind zu veröffentlichen und der Fakturierung im Jahr 2027 zu Grunde zu legen.

Bei unwesentlichen Abweichungen der sich für das Jahr 2027 ergebenden Erlösobergrenze von der bei der Entgeltbildung zum 15.10.2026 zugrunde gelegten Erlösobergrenze wird die Beschlusskammer keine Entgeltkorrektur verlangen. Der Differenzbetrag wird im Übrigen auf dem Regulierungskonto ausgewiesen werden. Insoweit besteht nicht die Notwendigkeit, die Entgelte zum 01.01. erneut anzupassen.

1.1 Umgang mit Preisanomalien aus der Wälzung von EE-Netzkosten gem. Festlegung BK8-24-001-A i.d.F. vom 04.03.2026 (BK8-25-005-A).

Mit dem Netzentgelt sind sowohl die Kosten der betreffenden als auch aller vorlagerten Ebenen abgegolten. Ein plausibles Preissystem bedingt somit, dass das für die Netznutzung in der betreffenden Netz- bzw. Umspannebene zu entrichtende von der Jahresbenutzungsdauer abhängige jeweilige Gesamtentgelt das sich bei gleicher Jahresbenutzungsdauer in der vorgelagerten Netz- bzw. Umspannebene ergebende Entgelt stets übersteigt.[1]

Bei der Preisbildung kann es je nach Netznutzerstruktur in den einzelnen Netz- bzw. Umspannebenen aufgrund der durch die Anlage 4 der StromNEV vorgegebenen Rahmenbedingungen, insbesondere nach der EE-Netzkostenwälzung, jedoch zu Überschneidungen von Preiskurven (sog. Preisanomalien) kommen.

Sollte sich dieses Phänomen aufgrund der Wälzung von EE-Netzkosten einstellen, können für die Berechnung der Netzentgelte zulässige Prognosen sachgerecht genutzt werden, um bestmöglich sicherzustellen, dass die Kalkulation der Netzentgelte für 2027 keine Preisanomalien aufzeigt. Nicht zu vermeidende Preisanomalien sind entsprechend auszuweisen. Dieser Prozess ist Gegenstand des Monitorings und der Evaluierung der Bundesnetzagentur.

1.2 Ausweis von Baukostenzuschüssen auf dem Preisblatt

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen richtet sich nach der NAV bzw. oberhalb der Niederspannung nach den allgemeinen Regeln an den Netzbetrieb und orientiert sich am Positionspapier der Bundesnetzagentur aus dem Jahr 2024.[2] Baukostenzuschüsse zählen nicht zu den klassischen Netzentgelten, sie sind jedoch neben dem Netzanschlusskostenbeitrag ein Entgelt für den Netzanschluss i.S.v. Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 2019/943. Ein transparenter Ausweis wird daher als erforderlich angesehen. Hierfür ist aus Sicht der Beschlusskammer das im Internet veröffentlichte Preisblatt (ggf. in einer Anlage dazu) geeignet.

2 Zeitlicher Ablaufplan zur Kaskadierung

Zur Bildung der Netzentgelte in der vertikalen Wälzung über alle Spannungsebenen und Netzbetreiber hinweg (Kaskadierung) ist es erforderlich, dass die staatlich induzierten oder regulierten Preisbestandteile rechtzeitig bekannt sind und der Prozess zur Bestimmung der Netzentgelte für das Jahr 2027 in einer zeitlich gestaffelten Informationskaskade der Netzbetreiber verläuft, die folgenden Ablauf haben sollte:

2.1 01.10. Veröffentlichung der Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber

Die Übertragungsnetzbetreiber passen ihre Erlösobergrenzen in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur an und ermitteln anschließend die zu veröffentlichenden bundesweiten Netzentgelte. Die Entgelte werden auf den Internetseiten der Unternehmen sowie unter www.netztransparenz.de zentral veröffentlicht.

---

[1] So auch "Gesamtkalkulationsleitfaden zur Ermittlung von Netzentgelten VDEW/VDN vom 30. Mai 2007", S. 51

[2] Positionspapier der Beschlusskammer 8 zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundschr/43_Leitfaeden/Downloads/Positionspapier_DL.pdf?__blob=publicationFile&v=7

2.2 01.10. Kalkulation EE-Kostenwälzung der betroffenen Netzbetreiber

Nach der Festlegung zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (BK8-24-001-A i.d.F. der FL BK8-25-005-A vom 04.03.2026) können Netzbetreiber, die in einem besonders hohen Maß von der Integration von Erneuerbare-Energien-Anlagen nach § 3 Nr. 1 EEG betroffen sind, einen finanziellen Ausgleich für die hierdurch entstandenen Mehrkosten erhalten. Hierfür ist ein Wälzungsbetrag unter Anwendung des zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zu ermitteln.

Die betroffenen Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres 2026 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Unternehmen, die keine Wälzungsbeträge anzeigen, sind nicht berechtigt, mit Entlastungen zu kalkulieren. Es genügt, wenn der Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV zum 01.10. des Kalenderjahres 2026 lediglich alle Angaben zur Ermittlung des Wälzungsbetrags beinhaltet. Die Übermittlung des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens einschließlich Verprobung der Netzentgelte hat nach § 28 Nr. 3 und 4 ARegV erst zum 01.01. des Kalenderjahres 2027 zu erfolgen.

2.3 05.10. - 15.10. Sukzessive Veröffentlichung der Netzentgelte der VNB

In der weiteren Kaskadierung sollten dann ab dem 02.10. die den ÜNB jeweils nachgelagerten Weiterverteiler und darauf dann die anderen Weiterverteiler mit jeweils 2 bis 3 Tagen zeitlichem Abstand die Kalkulation ihrer Netzentgelte durchführen und veröffentlichen.

Die vorgelagerten Netzbetreiber sind gehalten, die Kaskade nach § 21 Abs. 3 S. 2 StromNEV einzuhalten.

2.4 Meldung des Wälzungsbetrages aus der EE-Kostenwälzung an den ÜNB zum 15.10.

Die betroffenen Netzbetreiber sind berechtigt, ihren individuellen Wälzungsbetrag bis spätestens zum letzten Werktag vor dem 15.10. des Kalenderjahres 2026 an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber zu melden. Sofern ein Netzbetreiber in mehreren Regelzonen tätig ist, ist der Wälzungsbetrag nach dem gemeldeten Stromabsatz je Regelzone zu schlüsseln und den jeweiligen Übertragungsnetzbetreibern nur der anteilige Wälzungsbetrag mitzuteilen. Eine fristgerechte Meldung an den jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ist für die Wälzungsberechtigung zwingend erforderlich.

Anpassungen oder Korrekturen der gemeldeten Wälzungsbeträge sind nach dem Stichtag 15.10. nicht mehr zulässig. Dies ist auch dann der Fall, wenn vor der Veröffentlichung des Preisblattes zum 01.01. neue Erkenntnisse den Wälzungsbetrag verändern würden. Abweichungen des bis zum 15.10. an die Übertragungsnetzbetreiber gemeldeten Wälzungsbetrages werden über das Regulierungskonto des jeweiligen Betrachtungsjahres korrigiert.

Antworten auf wichtige Fragen rund um die Meldung des Wälzungsbetrages finden sich in den veröffentlichten FAQ.[3]

[3] abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2024/2024_4-Steller/BK8-24-0001/Downloads/FAQ_zur_Festlegung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2.5 Aufschlag für besondere Netznutzung

Die Höhe des Aufschlags für besondere Netznutzung für 2027 wird von den Übertragungsnetzbetreibern auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

2.5.1 Kalkulation gem. nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Bei der Kalkulation der Netzentgelte dürfen die entgangenen Erlöse aus § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV keinerlei Berücksichtigung finden.[4] Dies bedeutet, dass die Netzentgeltkalkulation so zu erfolgen hat, als ob es die Regelung gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV nicht gäbe. Dementsprechend sind die genannten Sonderkunden gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV in der Netzentgeltkalkulation und Verprobung wie "normale" (nicht rabattierte) Kunden zu behandeln, so dass 100% der ungeminderten Erlöse und Mengen anzusetzen sind. Eine Erhöhung der allgemeinen Netzentgelte um die o.g. entgangenen Erlöse erfolgt somit nicht. Die o.g. entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 S. 13 StromNEV von den Übertragungsnetzbetreibern ausgeglichen.

Entgangene Erlöse nach § 19 Abs. 4 StromNEV werden dagegen nicht über den "Aufschlag für besondere Netznutzung" ausgeglichen. Eine Wälzungsfähigkeit in den Aufschlag für besondere Netznutzung besteht bei Anwendung von § 19 Abs. 4 StromNEV nur ausnahmsweise im Fall der Vereinbarung einer zusätzlichen Hochlastzeitregelung gemäß § 19 Abs. 4 S. 4 StromNEV.[5] Ebenso verhält es sich bei einer Kombination aus § 19 Abs. 3 (singulär genutzte Betriebsmittel) und Abs. 2 S. 1 StromNEV (atypische Netznutzung). In diesem Fall sind die entgangenen Erlöse aus dem vorgelagerten Netzentgelt umlagefähig.

Ebenfalls nicht umlagefähig sind grundsätzlich Erlösausfälle nach § 118 Abs. 6 EnWG. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich allerdings aus der Regelung des § 118 Abs. 6 S. 9 ff. EnWG. Danach haben Betreiber von Übertragungsnetzen ab dem 1. Januar 2023 nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entgangene Erlöse zu erstatten, die aus der Freistellung von den Entgelten für den Netzzugang von Anlagen nach § 118 Abs. 6 S. 7 EnWG resultieren, soweit sie durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugen. Für nach dem 1. Januar 2023 neu errichtete Anlagen gilt dies allerdings nur, wenn der zuständige Übertragungsnetzbetreiber dem Anschluss der Anlage an das Verteilernetz zugestimmt hat.

In dem Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV für das Jahr 2027 sind im Tabellenblatt "C2. § 19 (2) StromNEV - Erlöse" die prognostizierten entgangenen Erlöse aus Vereinbarungen gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 2 StromNEV und § 118 Abs. 6 S. 9 EnWG einzutragen, so wie sie an die ÜNB gemeldet wurden und in die von den ÜNB zum 25. 10. zu veröffentlichende Prognose und Berechnung des "Aufschlags für besondere Netznutzung" eingehen. Darin sollte ausschließlich der Anzeigenstand zum 15.10.2026 Berücksichtigung gefunden haben. Speicherentgelte gem. § 19 Abs. 4 StromNEV und die übrigen Netzentgeltbefreiungen gem. § 118 Abs. 6 EnWG müssen ggf. im Blatt „C1. Verprobung“ erfasst werden.

---

[4] Steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannungsebene i.S.d. § 14a EnWG, wie z.B. Wärmepumpen oder Ladepunkte für E-Mobilität, werden darunter nicht erfasst.

[5] Korrektur einer missverständlichen Formulierung am 01.09.2026.

2.5.2 Kalkulation mit der EE-Netzkostenwälzung

Anders ist in der Kalkulation der Netzentgelte mit der EE-Netzkostenwälzung umzugehen. Die betroffenen Netzbetreiber haben den ermittelten Wälzungsbetrag spätestens zum 01.10. des Kalenderjahres 2026 der jeweils zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen (siehe Abschnitt 2.2).

2.6 Kalkulation gem. § 19 Abs. 3 StromNEV - singulär genutzte Betriebsmittel

Die Beschlusskammer hat am 16.09.2025 eine Festlegung zu Entgelten für singulär genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV unter dem Aktenzeichen BK8-25-003-A getroffen.

Die Netzbetreiber sind weiterhin gehalten, die Vorgaben der Festlegung umzusetzen und zum 01.10. (ÜNB) und zum 15.10.2026 (VNB) Entgelte nach dieser Maßgabe zu rechnen. Dies betrifft den Wegfall von Entgelten für singulär genutzten Betriebsmitteln gegenüber Netzbetreibern der allgemeinen Versorgung ab dem 01.01.2026.

2.7 Kostenträgerrechnung

Im Rahmen der Kostenträgerrechnung (KTR) im Erhebungsbogen zu § 28 Nr. 3 und 4 ARegV sind im Tabellenblatt B.Kostenträgerrechnung zwingend die Parameter der Gleichzeitigkeitsfunktion einzutragen. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der Entgeltbildung der Netzbetreiber.

3 § 9 ARegV - Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode (BK4-24-028) beträgt 0,86 % für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen und ist entsprechend in Ansatz zu bringen.

4 § 4 Abs. 3 Ziff. 1 ARegV – Verbraucherpreisgesamtindex (VPI)

Der Verbraucherpreisgesamtindex ergibt sich aus den Vorgaben des § 8 ARegV. Der Wert VPIt in der Formel aus Anlage 1 der ARegV ist für die Erlösobergrenze 2027 entsprechend mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2025 anzusetzen. Dieser beträgt 121,9.

Der Wert des Basisjahres (VPI0) in der Formel aus Anlage 1 ARegV ist mit dem veröffentlichten Wert des Statistischen Bundesamtes des Jahres 2021 anzusetzen. Der Wert für das Jahr 2021 beträgt 103,1.

Die Werte können unter nachstehendem Link abgerufen werden: https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen_/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145110_slot%253D2&https=1

5 § 4 Abs. 3 Ziff. 2 ARegV – dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (KAdnb)

a) Regelverfahren

Für die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 7, 9 bis 11 und 12a ARegV ist auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten abzustellen. Insoweit sind für die Anpassung der Erlösobergrenze im Kalenderjahr 2027 die Ist-Kosten des Jahres 2025 für folgende dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 1	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
Nr. 2	Konzessionsabgaben
Nr. 3	Betriebssteuern
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 S. 1 Nr. 3 und S. 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese nicht nach Nummer 6 berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen
Nr. 9	betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, soweit diese in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind
Nr. 10	im gesetzlichen Rahmen ausgeübte Betriebs- und Personalratstätigkeit
Nr. 11	Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen und von Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ARegV sind grundsätzlich keine** Kosten und Erlöse aus den gesetzlichen Abnahme- und Vergütungspflichten aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) ansetzbar, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen (vgl. OLG Düsseldorf Beschluss vom 08.11.2023, VI-3 Kart 32/22).

Unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ARegV** sind keine Kosten und Erlöse aus der Konzessionsabgabe (KA) anzusetzen, da sich diese im Kalenderjahr ausgleichen.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer ist kein Bestandteil der Betriebssteuern nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 ARegV**.

Nachrichtlich weist die Beschlusskammer darauf hin, dass im Zuge der Anpassung der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9** ARegV eine doppelte Berücksichtigung von Beträgen, die im Rahmen von aktivierten Eigenleistungen in den Kapitalkostenaufschlag einfließen, unzulässig ist.

Darüber hinaus sind die Anteile der Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9** ARegV, die in den aktivierten Eigenleistungen enthalten sind, als dauerhaft nicht beeinflussbare Erlöse im Rahmen der Festlegung für die vierte Regulierungsperiode eingestuft worden und als solche auch kostenmindernd anzupassen.

Dasselbe gilt für Personalkosten, die durch Zuschüsse Dritter, z.B. bei Forschungsförderung, durch einen Antrag nach § 25a ARegV schon erstattet werden. Die Kammer identifiziert seit dem Basisjahr (2021) Personalzusatzkosten (PzK) in aktivierten Eigenleistungen als solche und nimmt ggf. Korrekturen vor, um Doppelansätze auszuschließen.

Darüber hinaus ist der Ansatz von Personalzusatzkosten nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV, die bereits in den beeinflussbaren oder vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten enthalten sind, unzulässig.**

Netzbetreiber mit Kosten für Pensionsrückstellungen aufgrund eines CTA / Treuhandmodells sollen diese Kosten derart aufschlüsseln, dass ersichtlich ist, wie hoch die Zuführungen für Pensionsrückstellungen ohne Aufzinsung sowie die Zinszuführung zu Pensionsrückstellungen ist. In Bezug auf das Deckungsvermögen für Pensionen sind die hierauf entfallenden Erträge und die auf das Deckungsvermögen anfallenden Ab-/Zuschreibungen aufgrund der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert getrennt voneinander anzugeben. Die Angaben sind in der entsprechenden Tabelle des Erhebungsbogens zu machen. Weiterhin sind die Bestände

der Pensionsverpflichtungen sowie des Deckungsvermögens zum Bilanzstichtag an geeigneter Stelle zu nennen. Bitte erläutern Sie hierzu, ob und inwiefern ein abweichender Stichtag für die Bewertung des Deckungsvermögens angesetzt wurde.

Genehmigte Kosten für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich unter **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 12a ARegV** anzusetzen. Sofern noch keine Bescheidung des gestellten Antrags erfolgt ist, ist der Antragswert bzw. der Wert der Anhörung anzusetzen. Die Beschlusskammer hat auf ihrer Homepage „Hinweise für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV - Forschungs- und Entwicklungskosten“ i.d.F. vom 09.06.2022 veröffentlicht.[6] Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren. Insbesondere sind Ergebnisse aus Jahresabschlüssen, Prüfungen durch den Zuwendungsgeber und Preisprüfungen zu berücksichtigen.

Bei Kosten- bzw. Erlösanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5, 8 und 13 ARegV ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2027 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Abs. 1 der Systemstabilitätsverordnung und der Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 22 der Systemstabilitätsverordnung
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG und der Festlegung GBK-25-02-1#1 vom 17.02.2026
Nr. 13	Auflösung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit S. 2 der Stromnetzentgeltverordnung sowie Investitionszuschüsse

Für Berücksichtigung von Kosten aus der **Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen** nach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV** gilt:

- **Mengenansatz**: Vorliegende Ist-Mengen können aufgrund gesicherter Erkenntnisse ergänzt werden, wobei die entsprechenden Anpassungen in den Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV im Erhebungsbogen, Tabellenblatt „Erläuterungen“, zu begründen sind.
- **Preisansatz**: Bezüglich der Preiskomponente ist das aktuelle Entgelt des vorgelagerten Netzbetreibers bzw. der vorgelagerten Spannungsebene zum 1.1.2027 - entsprechend der Kaskadierung der Netzentgelte - zu verwenden. .

Die **vermiedenen Netzentgelte** für das Jahr 2027 sind vor dem Hintergrund der Festlegung GBK-25-02-1#1 vom 17.02.2026 in der zweiten Stufe des Abschmelzpfades bei der Kalkulation der Netzentgelte zu berücksichtigen. Gemäß Tenorziffer 2 Satz 2b dieser Festlegung erfolgt eine Absenkung in Höhe vom "50 von Hundert beginnend am 01. Januar 2027".

[6] Bundesnetzagentur - Hinweise - Hinweise der Beschlusskammer 8 für Netzbetreiber zur regulatorischen Umsetzung des § 25a ARegV

Für die Berücksichtigung vermiedener Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung, § 13 Abs. 2 des Energiefinanzierungsgesetzes (zuvor § 57 Abs. 3 EEG) und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzesnach **§ 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 ARegV** gilt, dass auch 2027 das bereinigte Preisblatt 2016 (sog. Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV) den Vergleichsmaßstab für die als Berechnungsgrundlage heranzuziehende Obergrenze der vermiedenen Netzentgelte einer jeden Spannungsebene bildet. Dabei gilt das tatsächlich auf dem aktuellen Preisblatt ausgewiesene Entgelt nach EE-Netzkostenwälzung als Vergleichsmaßstab. Das niedrigere der beiden Entgelte ist in der Kalkulation und Auszahlung zu berücksichtigen. Hierauf ist dann der Abschmelzpfad (s.o.) anzuwenden.

Für die Berücksichtigung von Netzanschlusskostenbeiträgen und Baukostenzuschüssen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV gelten die Hinweise der Vorjahre[7], dass beide Kostenbeiträge durch die Netzbetreiber zu erheben, vollständig zu passivieren und über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen sind. Gleiches gilt grundsätzlich für Investitionszuschüsse (BGH, Beschl. v. 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 6 ff.). Die Beschlusskammer verweist im Übrigen auf das Positionspapier[8] zu Baukostenzuschüssen aus dem Jahr 2024. Für VNB gelten **Engpassmanagementkosten (Kosten für Redispatch)** derzeit als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV). Gemäß der Festlegung Effizienzvergleich Strom (GBK-25-02-1#2 vom 08.12.2025 werden die Kosten für die fünfte Regulierungsperiode (ab 2029) in den Effizienzvergleich einbezogen. Die Engpassmanagementkosten sind im Ausgangsniveau nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden.

Derzeit macht die Beschlusskammer für Verteilernetzbetreiber keine Vorgaben zur Bestimmung der Plankosten. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Beschlusskammer davon aus, dass die Planansätze sachgerecht und nach guter fachlicher Praxis ermittelt werden. Dazu gehört nach Einschätzung der Beschlusskammer, dass bei der Prognose der Zahl und Wirkung der Maßnahmen die vom Netzbetreiber durchgeführten Aus- und Umbaumaßnahmen im Verteilnetz zu berücksichtigen sind. Witterungseinflüsse sind durch die langfristige Betrachtung der Wetterdaten in den Planansätzen zu vergleichmäßigen. Die Entwicklungen des Redispatch 2.0 inkl. der Mitteilungen der Beschlusskammern 6 und 8 sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Festlegungsverfahren zur Kostenerstattung im "unbilanzierten" Redispatch (Az. BK8-26-001-A).

Selbstverständlich können nur *eigene* Redispatchkosten in die eigene Erlösobergrenze eingepreist werden. Hier hat eine angemessene Abgrenzung zu den von dem jeweils vorgelagerten ÜNB zu tragenden Kosten nach dem Anfordererprinzip der Vergangenheit stattzufinden. Die Beschlusskammer weist in diesem Zusammenhang auf die Festlegung BK8-22-001-A hin, das Vorgaben zum finanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen macht.

Die Kosten der Anschlussnetzbetreiber aus der Beteiligung an den Entgelten für die **Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen** und von **Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen** werden entsprechend den Festlegungen zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten (BK8-23/007-A vom 28.06.2024 und BK8-25-004-A vom

---

[7] Hinweispapier zur Anpassung der Erlösobergrenze 2026, S: 13 f., abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundschr/42_Hinweise/Download/BK8_Hinweis_EOG_2026.pdf?__blob=publicationFile&v=2

[8] Positionspapier der Beschlusskammer 8 zur Erhebung von Baukostenzuschüssen, abrufbar unter: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundschr/43_Leitfaeden/Downloads/Positionspapier_DL.pdf?__blob=publicationFile&v=7

16.09.2025) als dauerhaft nicht beeinflussbar angesehen. Der Anschlussnetzbetreiber hat die Möglichkeit Plankosten im Zuge der Anpassung der Erlösobergrenze unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß den Festlegungen geltend zu machen. Ein entsprechender Abgleich der Plankosten mit den tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt über das Regulierungskonto.

b) vereinfachte Verfahren

Im vereinfachten Verfahren gelten 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 ARegV.

§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, 5 und 8 ARegV finden im vereinfachten Verfahren keine Anwendung. Demnach ist im vereinfachten Verfahren nur bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Danach sind die Plan-Kosten des Kalenderjahres 2027 für folgende Positionen anzusetzen:

§ 11 Abs. 2 S. 1 ARegV	
Nr. 4	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen
Nr. 8	vermiedene Netzentgelte im Sinne von § 18 der Stromnetzentgeltverordnung und § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes auf Basis der Regelungen des § 120 EnWG und der Festlegung GBK-25-02-1#1 vom 17.02.2026

Auch für VNB im vereinfachten Verfahren gelten **Engpassmanagementkosten (Kosten für Redispatch)** als volatile Kostenanteile (§ 11 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 ARegV). Die Engpassmanagementkosten sind im Ausgangsniveau nicht enthalten. Sie können jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV auf Plankostenbasis angepasst werden. Hinsichtlich der Bestimmung der Planansätze sei auf die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 5a) verwiesen.

Anschlussnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren können die Plankosten aus der Beteiligung der Anschlussnetzbetreiber an den Entgelten für die **Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen** nach den Festlegungen BK8-23/007-A sowie BK8-25-004-A im Rahmen der Anpassung der EOG geltend machen. Auch hier erfolgt der Abgleich mit den tatsächlich angefallenen Kosten über das Regulierungskonto.

6 Verlustenergie

Netzbetreiber passen die Erlösobergrenze entsprechend der Festlegung zu volatilen Kostenanteilen (BK8-22/003-A bis BK8-22/007-A) um die Differenz aus den Verlustenergiekosten des Ausgangsniveaus (des Basisjahres 2021) und den für das Jahr 2027 ansatzfähigen Kosten an. Die ansatzfähigen Kosten ergeben sich aus der der Festlegung zur Erlösobergrenze zu Grunde liegenden Verlustenergiemenge multipliziert mit dem Referenzpreis 2027 in Höhe von 95,23 €/MWh. Bei der Berechnung des Referenzpreises wurden die Notierungen der tatsächlichen Handelstage an der EEX berücksichtigt. Da der 24. und 31. Dezember Börsenfeiertage sind, wurden die Notierungen an diesen Tagen nicht berücksichtigt.

Sollten die tatsächlichen Beschaffungspreise deutlich von dem Referenzpreis abweichen, gilt für die ansatzfähigen Verlustenergiekosten in der vierten Regulierungsperiode zudem ein Referenzband in Höhe von 20%, dass die Maximalwerte (Ober- bzw. Untergrenze) festlegt, die ein Verteilernetzbetreiber behalten darf bzw. zu tragen hat.

7 Blindleistung

Die Beschlusskammer 8 hat am 09.10.2024 eine Festlegung volatiler Kosten zur Berücksichtigung von Kosten aus der marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Dienstleistungen zur Spannungsregelung“ (Blindleistung) in der Hochspannung (Festlegung VoKaBl, BK8-24-006-A bis BK8-24-010-A) getroffen[9]. Die dortigen Regelungen sind für die Anpassung der Erlösobergrenzen zu beachten.

8 Qualitätselement

Soweit die Netzbetreiber vor dem 15.10.2026 jedenfalls die Mitteilung eines vorläufigen Wertes bezüglich des Qualitätselements 2027 erhalten haben, ist dieser bei der Preisbildung zum 15.10. in Ansatz zu bringen. Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen ist je nach Verfahrensstand ein dann festgelegter oder angehörter Bonus bzw. Malus zu berücksichtigen. Andernfalls ist der Wert des Qualitätselements, der für das Kalenderjahr 2026 anzusetzen war, fortzuschreiben.

9 Kapitalkostenaufschlag

Die Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2027 hat aufgrund des Bescheides zu erfolgen. Sofern zum Zeitpunkt der Preisbildung noch kein diesbezüglicher Beschluss ergangen ist, ist zur Anpassung der Erlösobergrenze auf die angehörten Werte oder den Antragswert abzustellen. Hier sind die Hinweise zum Kapitalkostenaufschlag 2024 bis 2028[10] zu beachten. Soweit der Netzbetreiber eigene Antragswerte ansetzt, sind diese durch bessere Erkenntnisse des Netzbetreibers eigenständig zu korrigieren. Insbesondere sind Prüfungsergebnisse aus Jahresabschlüssen zu berücksichtigen.

10 Regulierungskonto

10.1 Allgemeine Hinweise

Der Netzbetreiber führt das Regulierungskonto selbst, § 5 Abs. 1 S. 4 ARegV. Er stellt nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a und S. 3 ARegV einen Antrag auf Genehmigung des von ihm ermittelten Saldos; der Antrag muss einmal jährlich zum 31.12. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Sofern noch kein Bescheid über die gestellten Anträge für vorherige Jahre vorliegt, ist für die Anpassung der Erlösobergrenzen 2027 der Wert aus der Anhörung anzusetzen. Wenn dieser Wert nicht vorliegt, ist der Antragswert anzusetzen.

Gezielte Unterverprobungen von Ist-Kosten werden grundsätzlich als freiwilliger Verzicht gewertet und nicht über das Regulierungskonto erstattet.

---

[9] Abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2024/2024_4-Steller/BK8-24-0006_bis_0010/BK8-24-0006-A_bis_BK8-24-0010-A_Festlegung.html?nn=1040934

[10] https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_04_InfoRundschr/42_Hinweise/Download/Hinweispapier_KKauf_Strom_4.RP_2024bis2028.html?nn=698572

10.2 Messstellenbetriebsgesetz

Durch die Neufassung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) im Jahr 2023 und im Jahr 2025 werden Teile der Entgelte für Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen und der Entgelte für die Ausstattung von Netzanschlusspunkten von Messstellen mit Steuerungseinrichtungen, maximal in Höhe der Preisobergrenzen, den Anschlussnetzbetreibern zugeordnet (§ 7 i.V.m. 30 MsbG). Bei der Verprobung sind diese Kosten entsprechend unter der Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten der jeweiligen Spannungsebene und nicht unter den Kosten für Messstellenbetrieb anzusetzen. Es wird auf die Festlegungen BK8-23/007-A und BK8-25-004-A sowie auf Kapitel 5 dieses Hinweispapiers verwiesen.

Weiterhin gilt, dass durch § 5 Abs. 1 Satz 3 ARegV die Kosten der Kostenstelle Messstellenbetrieb und Messung für konventionelle Zähler um die Veränderungen der Kosten durch die Anzahl der betriebenen Zähler zu korrigieren sind. Durch den Austausch von konventionellen Messeinrichtungen gegen moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme reduziert sich die Anzahl der Anschlussnutzer, die dem Bereich des konventionellen Messstellenbetriebs und damit dem Netzbetreiberzuzuordnen sind, während die Anzahl der Anschlussnutzer, die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme betreut werden, steigt. Dementsprechend werden sich die tatsächlich entstandenen Kosten des Netzbetreibers für den Messstellenbetrieb im Vergleich zu den in der Erlösobergrenze angesetzten Kosten reduzieren.

Für die Verprobung ist vorstellbar, auf dem Kostenträger Messstellenbetrieb und Messung beim Verteilernetzbetreiber die Zahl der Messstellen unter Berücksichtigung des seit 2021 stattgefundenen und geplanten Rollouts im eigenen Netzgebiet und je Netzebene im Jahr 2027 durch den - regelmäßig personenidentischen - grundzuständigen Messstellenbetreiber für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gMSB) vorwegzunehmen. Eine Absenkung der Ansätze in der genehmigten Erlösobergrenze für das Jahr 2027 ist im Gegenzug nicht erforderlich. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Abgänge durch den Übergang auf den gMSB erfolgt im Lichte der bis dahin geltenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur frühestens über das Regulierungskonto.

11 Netzübergänge

Sofern sich die Erlösobergrenze des Jahres 2027 aufgrund von Netzübergängen verändert, sind bei der Bestimmung der Erlösobergrenze des Jahres 2027 für die Zwecke der Verprobung zum 15.10.2026 auch die sich hieraus voraussichtlich ergebenden Anpassungen einzubeziehen. Sollte bezüglich eines Teilnetzübergangs nach § 26 Abs. 2-5 ARegV noch keine Einschätzung der zuständigen Regulierungsbehörde (bspw. in Form einer Anhörung) vorliegen, kann auf die beantragten Werte bzw. – sofern noch kein Antrag gestellt wurde – auf die antizipierten Werte zurückgegriffen werden.

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass alle Netzbetreiber gemäß § 28 S. 1 Nr. 8 ARegV verpflichtet sind, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen, insbesondere Konzessionswechsel, nach § 26 ARegV **unverzüglich und unabhängig davon anzuzeigen**, ob schon eine Einigung über den Konzessionsvertrag oder die übergehende Erlösobergrenze erfolgt ist; die Netzbetreiber haben darüber hinaus unverzüglich den Übergang des Netzbetriebs anzuzeigen, soweit sich ein Wechsel des zuständigen Netzbetreibers ergeben hat. Eine Meldung hat sowohl gegenüber der Beschlusskammer, als auch gesondert im Marktstammdatenregister zu erfolgen.

12 Reichweite des Gemeinderabatts nach § 3 KAV

Gemäß § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Netzbetreiber Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 Prozent des Rechnungsbetrages für den Netzzugang gewähren, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang ist dabei nur das Netzentgelt gem. § 17 Abs. 2 StromNEV, also der für die Netznutzung zu entrichtende Arbeits- und Leistungs- bzw. Grundpreis ggfs. abzüglich etwaiger Netzentgeltreduzierungen nach § 14a EnWG. Eine Rabattierung von Umlagen, Aufschlägen, Konzessionsabgaben, Blindarbeitspönalen oder Entgelten für Messung und Messstellenbetrieb nach § 3 KAV ist nicht zulässig.[11]

Gemäß § 3 KAV sind Rabatte nur für die Netzebene Niederspannung, nicht aber für die Umspannebene MS/NS zulässig. Die Beschlusskammer erkennt keinen Rabatt nach § 3 KAV für abgerechnete Mengen in der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS) an.

13 Entgelt für Netzreservekapazität

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 23.11.2021 (Aktenzeichen: EnVR 91/20 und EnVR 94/20) entschieden, dass Netzbetreiber nicht verpflichtet sind, die Buchung von Netzreservekapazität zu einem besonderen Entgelt anzubieten. Diesbezüglich verbleibt ein Tarifgestaltungsspielraum des Netzbetreibers, ob er das Instrument anbieten möchte oder nicht. Auf diesen Spielraum hinsichtlich des Instruments der Netzreservekapazität weist die Beschlusskammer ausdrücklich hin. Wenn ein solches Entgelt angeboten wird, ist es diskriminierungsfrei im Preisblatt auszuweisen. Soweit die mit der pauschalierten Abrechnungsweise der Netzreservekapazität gebotene Vergünstigung nicht angeboten wird, handelt es sich nicht um ein diskriminierendes Verhalten des Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass alle Kunden im jeweiligen Netzgebiet insoweit gleichbehandelt werden.

Im Zusammenhang mit der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte ist darauf zu achten, dass die Kosten für gebuchte Netzreservekapazität vollständig und nicht bloß teilweise in Abzug zu bringen sind (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.02.2025, VI-3 Kart 509/24).

14 Entgelte und BKZ für Energiespeicher

Nach dem Verständnis der Beschlusskammer ändert sich nichts an der Netzentgeltpflichtigkeit von Verbrauch durch Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie durch das Inkrafttreten der überarbeiteten Legaldefinition einer „Energiespeicheranlage“ i.S.v. § 3 Nr. 36 EnWG. § 118 Abs. 6 EnWG bleibt unberührt.

Auch Baukostenzuschüsse sind nach den geltenden allgemeinen Prinzipien diskriminierungsfrei im Netzgebiet anzuwenden (zur weiteren Begründung siehe EOG-Hinweise 2023). Nichts anderes gilt für netzgekoppelte Batteriespeicher. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 15.07.2025 (EnVR 1/24) entschieden, dass ein nach dem Leistungspreismodell der Bundesnetzagentur ermittelter BKZ rechtmäßig ist.

[11] BGH, Beschlüsse vom 05.12.2023, EnVR 59/21 und 61/21.

15 Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Die Beschlusskammer 8 hat im Jahr 2023 eine Festlegung zum § 14a EnWG beschlossen, welche Auswirkungen auf die Verprobung der Erlösobergrenze der Verteilnetzbetreiber hat.

Bei der Preisbildung des Jahres 2027 sind die VNB verpflichtet, die Module 1, 2 und 3 der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zu berücksichtigen.

Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber. Diese ergibt sich als Summe von 67,23 € (Netto) für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie.

Das Modul 2 entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60%, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für Entnahme ohne Lastgangmessung des jeweiligen Netzbetreibers abgestellt wird.

Mit der Festlegung NSAVER (BK8-22/010-A) zum § 14a EnWG haben Netzbetreiber ab dem 01.04.2025 auf Verlangen eines Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusätzlich zur pauschalen Netzentgeltreduzierung (Modul 1) ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) für die Netznutzung an dessen Marktlokation abzurechnen. Das Vorgehen zur Bestellung und Umsetzung von Modul 3 hat die Beschlusskammer in Ihren FAQ beschrieben.[12] Auf die dort verlinkten weiterführenden Dokumente wird verwiesen. Voraussetzung für die Abrechnung von Modul 3 ist mindestens das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Tarifstufen für das zeitvariable Netzentgelt sind zum 15.10.2026 auf dem Preisblatt zu veröffentlichen. Die drei Arbeitspreis-Tarifstufen (Niedriglasttarifstufe, Standardlasttarifstufe, Hochlasttarifstufe) sind ebenfalls im Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV im Blatt „C1. Verprobung“ für das Jahr 2027 zu hinterlegen.

Neben den Tarifstufen des zeitvariablen Netzentgelts, müssen Netzbetreiber sich täglich wiederholende viertelstündliche Zeitfenster bestimmen, in denen die drei Tarifstufen abgerechnet werden. Die für einen 24-Stunden-Zeitraum festgelegten Zeitfenster gelten für das gesamte Jahr und sind nicht für verschiedene Quartale und Wochentage zu variieren. Den Netzbetreibern wurde jedoch die Möglichkeit eingeräumt in maximal zwei Quartalen auf die Abrechnung eines zeitvariablen Netzentgelts zu verzichten. In diesen maximal zwei Quartalen ist dann die Standardlasttarifstufe abzurechnen. Um den Gebrauch der zugelassenen Gestaltungsspielräume durch die Netzbetreiber nachvollziehen zu können, ist für das zeitvariable Netzentgelt das Blatt "C1b.Zeitvariables Netzentgelt" des Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV auszufüllen. Angaben zu den Anwendungszeitfenstern der Tarifstufen und der Quartale, in denen das zeitvariable Netzentgelt abgerechnet wird, sind erforderlich.

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für welche deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, ist an der prozentual gewährten Reduzierung des Arbeitspreises, sowie der Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 festzuhalten.

[12] https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/BK08/BK8_06_Netzentgelte/68_Para14a_EnWG/FAQ/start.html

Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind gesondert von Kunden ohne steuerbare Verbrauchseinrichtungen aufzuführen.

In der Verprobung sind Erlösminderungen bei diesen Verbrauchergruppen aus den zu gewährenden Netzentgeltreduzierungen miteinzubeziehen.

16 Preise für Umspannebene HöS/HS

Bei der Prüfung der Netznutzungsentgelte in den letzten Jahren in der Umspannebene HöS/HS ist aufgefallen, dass die Preisbildung dort sehr uneinheitlich erfolgte. Bei einigen Verteilernetzbetreibern unterschreitet das Netzentgelt das Netzentgelt des vorgelagerten ÜNB; bei anderen ist dies nicht der Fall. Es gibt nachvollziehbare Gründe für ein niedrigeres Netzentgelt des nachgelagerten Netzbetreibers im Vergleich zum vorgelagerten Netzbetreiber in der gleichen Netzebene 2. Allerdings entstehen ungewollte Anreizmechanismen. Dazu sieht § 21 Abs. 2 S. 6 EnWG ausdrücklich vor, dass Entgelte Auswirkungen angemessen berücksichtigen sollen, die das Verhalten der Netznutzer auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Betriebs der Energieversorgungsnetze hat. Das bedeutet, dass die Bildung der Netzentgelte einer konkreten Netzebene angemessene Anreize hinsichtlich des Anschlusses von Netzkunden in einer bestimmten Netzebene setzen darf. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer die betroffenen Netzbetreiber in Netzebene 2 aufgefordert, das Netzentgelt als nachgelagerter Netzbetreiber ab der Bildung der Netzentgelte für das Kalenderjahr 2026 mindestens auf das Netzentgelt des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers der Ebene anzuheben. Dies entspricht auch dem Grundgedanken des in § 14 Abs. 2 S. 3 StromNEV verankerten Pancaking beim vermaschten Betrieb von Netzen.

17 Unterspannungsseitige Sammelschiene

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 2.12.2025 – EnZR 95/23) hat in einem Zivilverfahren entschieden, dass es für die Zuordnung einer unterspannungsseitigen Sammelschiene zur Umspann- oder nachgelagerten Netzebene maßgeblich darauf ankomme, ob der Betreiber des Umspannwerkes oder der Betreiber des nachgelagerten Netzes die Betriebsverantwortung für die Sammelschiene trägt. Im konkreten Streitfall führte dies dazu, dass die in Streit stehende singuläre Netznutzung (§ 19 Abs 3 StromNEV) eines an der Sammelschiene angeschlossenen Kunden ausgeschlossen war.

Die Entscheidung lässt sich nach dem Verständnis der Beschlusskammer auch auf die allgemeine Netzentgeltbildung übertragen. Liegt die Betriebsverantwortung für eine unterspannungsseitige Sammelschiene beim nachgelagerten Netzbetreiber, kommt in Umsetzung dieser Rechtsprechung folglich - anders als von der Beschlusskammer in der Vergangenheit verlautbart - das Preisblatt der nachgelagerten Netzebene zur Anwendung, nicht das der Umspannebene. Liegt hingegen die Betriebsverantwortung für die unterspannungsseitige Sammelschiene beim Betreiber des Umspannwerks (dies dürfte weiterhin der Regelfall sein), so ist weiterhin das Preisblatt der Umspannebene maßgeblich.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die BGH-Rechtsprechung für die Netzentgeltbildung ab dem Jahr 2027 umgesetzt wird, dass die Netzbetreiber also die Fälle in ihrem Netzgebiet überprüfen und die Preisstellung bei Bedarf anpassen.

18 Anpassungshinweise der Vorjahre

Die Beschlusskammer verweist zur Vermeidung von Wiederholungen zusätzlich auf ihre Hinweispapiere der Vorjahre, soweit dort spezielle Sachverhalte zur Netzentgeltbildung bzw. zur Anpassung der Erlösobergrenzen erläutert worden sind und weiterhin Geltung beanspruchen.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Beschlusskammer 8

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Poststelle.bk8@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Fax +49 228 14-8872

Stand

08/2026

Text

Beschlusskammer 8



bundesnetzagentur.de

x.com/BNetzA
social.bund.de/@bnetza
youtube.com/BNetzA